

## KAPITEL V

# Die wichtigsten taktischen Besonderheiten bei der Vernehmung Minderjähriger

Aus der Eigenart der Psyche von Kindern und Jugendlichen ergeben sich für die Vernehmung Minderjähriger einige Besonderheiten.

Die verschiedenen Altersstufen werden charakterisiert durch einen unterschiedlichen Grad der Zugänglichkeit gegenüber den Erscheinungen der Außenwelt bei der Wahrnehmung, durch den Grad der Bewußtheit sowie durch verschiedenartige Besonderheiten der psychischen Prozesse bei Kindern und Jugendlichen. Der Übergang von einer Altersstufe in die andere kann zu verschiedener Zeit erfolgen, entsprechend der Entwicklung des Betreffenden. Dennoch kann man die Mehrzahl der Minderjährigen in folgende vier Altersstufen einteilen:

1. Kinder im Vorschulalter (unter 7 — 8 Jahren);
  2. Schüler der unteren Altersklasse (von 7 — 8 bis 11 — 12 Jahren);
  3. Schüler der mittleren Altersklasse (von 11 — 12 bis 14 — 15 Jahren)
- und
4. Schüler der oberen Altersklasse (von 14 — 15 bis zu 18 Jahren).

Vorschulkinder und Schüler der unteren Altersklasse wollen wir in den weiteren Ausführungen der Einfachheit halber als Kinder bezeichnen.<sup>89)</sup> Je nach dem Alter des Minderjährigen muß sich die Vernehmungstaktik entsprechend ändern.

In dem vorliegenden Kapitel werden die Besonderheiten der Vernehmungstaktik bei Minderjährigen bezüglich folgender Etappen dieser Ermittlungshandlung dargestellt:

- a) der Vorbereitung der Vernehmung;
- b) der Vernehmung selbst und
- c) der Abfassung des Vernehmungsprotokolls.

---

<sup>89)</sup> vgl. § 1 Jugendgerichtsgesetz DDR — St.